

## Marktordnung / Vertragsbedingungen für Kunsthandwerkmärkte 2019

1.

Der Vertrag ist mit der unterzeichneten Anmeldung geschlossen zwischen Friedrich Vetter, Herdgasse 18, 89182 Bernstadt und dem im Anmeldeformular genannten Aussteller. Nach der Anmeldung erhält der Aussteller einen Marktbescheid mit Zusage bzw. Absage für die im Anmeldeformular angekreuzten Verkaufsveranstaltungen.

Vertragsgegenstand ist die Organisation und die Überlassung eines Standplatzes auf den im Anmeldeformular angekreuzten Märkten. Der Aussteller ist zur Teilnahme an den im Marktbescheid aufgelisteten Märkten zu diesen allgemeinen Vertragsbedingungen verpflichtet. Die Veranstaltungen finden bei jedem Wetter statt.

### 2.0 Zahlung der Standgebühr

Der Aussteller verpflichtet sich, die Standgebühr termingerecht zu zahlen, spätestens sechs Wochen vor dem Markttermin. Die Zusendung der Gebührenrechnung erfolgt per Briefpost oder elektronisch im PDF-Format. Barzahlungen sind nur in besonderen Fällen nach Vereinbarung möglich. Nach dem Marktbescheid ist eine Anzahlung über 30,00 Euro je gebuchtem Markt zur Zahlung fällig.

### 3.0 Marktzeiten:

Die Auf- und Abbauezeiten, sowie die Marktzeiten werden rechtzeitig per Rundschreiben bekanntgegeben.

### 4.0 Standplatz

Die Standeinteilung ist Sache des Veranstalters. Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht, wir bemühen uns jedoch Wünsche weit möglichst zu berücksichtigen. Untervermietung des Standplatzes ist nicht erlaubt. Der Standplatz ist besenrein zu verlassen, **Müll ist mitzunehmen**. Müllentsorgung über örtliche Müllbehälter ist nicht erlaubt.

### 5.0 Absage des Marktes durch den Veranstalter

Wenn die Veranstaltung mangels kostendeckender Ausstellierzahl nicht stattfinden kann, werden bereits gezahlte Standgebühren erstattet. Weitere Ansprüche z.B. entgangener Gewinn, Schadenersatz usw. können nicht geltend gemacht werden. Es besteht seitens der angemeldeten Teilnehmer kein Rechtsanspruch auf Durchführung des Marktes. Eine Standgeld- oder Kostenerstattung findet nicht statt bei Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt oder behördlicher Weisung.

### 6.0 Kündigung des Vertrages durch den Aussteller

Der Aussteller kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen bis 60 Tage vor dem Markttermin kündigen. Als Schadenersatz werden 35 % der Standgebühr sofort zur Zahlung fällig. Bei nicht erscheinen oder Vertragskündigung innerhalb 60 Tagen vor dem Markttermin wird die vereinbarte Standgebühr als Schadenersatz sofort zur Zahlung fällig. Sorgt der Aussteller für Ersatz, wird kein Schadenersatz in Rechnung gestellt.

### 7.0 Versicherung und Haftung

Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bzw. im Rahmen der abgeschlossenen Veranstalterhaftpflicht. Der Veranstalter haftet nicht für Risiken, die durch die Teilnahme an dem Markt entstehen können. Insbesondere haftet der Veranstalter **nicht**:

- a) Für Schäden durch Störung der Energiezufuhr oder höhere Gewalt.
- b) Für Sach- und Körperschäden bei Ausstellern /Ausstellerinnen oder Dritten infolge von Gewalt, Diebstahl, Sachbeschädigung oder anderer gesetzwidriger Handlungen.

c) Für Schäden, die den Ausstellern während des Auf- und Abbaus, oder durch Besucher entstehen. Dies gilt während den Marktzeiten und außerhalb der Marktzeiten. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder sein Personal verursacht wurden und ist daher zum Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht) verpflichtet.

d) Der Aussteller versichert, dass alle für den Verkauf seiner Produkte erforderlichen berufsgenossenschaftlichen Auflagen, öffentlich rechtliche Genehmigungen, Sicherheitsvorschriften, bei Verkauf von Getränken und Lebensmitteln die Vorschriften des Gaststättengesetzes insbesondere hinsichtlich Hygiene beachtet sind. Das Anbieten von alkoholhaltigen Speisen und Getränken ist verboten.

### **8.0 Stromanschluss**

Auf Wunsch wird ein Stromanschluss zur Verfügung gestellt. Vom Aussteller sind die erforderlichen elektrischen Anlagen z.B. Verlängerungskabel, Verteilerdosen, Beleuchtungen usw. im einwandfreien technischen Zustand mitzubringen. Die besonderen technischen Vorschriften für den Außenbereich sind zu beachten. Kraftstromanschlüsse sind gesondert anzumelden und werden gesondert abgerechnet. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang oder durch mangelhafte Eigenschaften seiner elektr. Anlagen entstehen.

9.0

Die Parteien vereinbaren, dass für den vorliegenden Vertrag 89073 Ulm Gerichtsstand sein soll.

### **10.0 Bewachung**

Alle Märkte im Freien werden zwischen den Markttagen von einem Sicherheitsdienst bewacht. Bewachungszeit 22.00 bis 6.30 Uhr. Die Nachtwache ist eine Präventivmaßnahme. Der Sicherheitsdienst haftet daher nur für die von ihm selbst verursachten Schäden.

11.0.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Bernstadt, den 22.11. 2018